

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 30. April 2020 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundespatentgerichts — Deutschland) — Royalty Pharma Collection Trust/Deutsches Patent- und Markenamt**

**(Rechtssache C-650/17) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Geistiges und gewerbliches Eigentum – Verordnung [EG] Nr. 469/2009 – Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel – Voraussetzungen für die Erteilung – Art. 3 Buchst. a – Begriff „Erzeugnis[, das] durch ein in Kraft befindliches Grundpatent geschützt ist“ – Beurteilungskriterien)**

(2020/C 240/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundespatentgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Royalty Pharma Collection Trust

*Beklagter:* Deutsches Patent- und Markenamt

**Tenor**

1. Art. 3 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel ist dahin auszulegen, dass ein Erzeugnis durch ein in Kraft befindliches Grundpatent im Sinne dieser Bestimmung geschützt ist, wenn es einer in einem der Ansprüche des Grundpatents verwendeten allgemeinen funktionellen Definition entspricht und notwendigerweise zu der durch dieses Patent geschützten Erfindung gehört, ohne dass es aber individualisiert als konkrete Ausführungsform aus der Lehre des Patents zu entnehmen ist, soweit das Erzeugnis durch einen Fachmann unter Zugrundelegung seiner allgemeinen Kenntnisse in dem betreffenden Bereich am Anmelde- oder am Prioritätstag des Grundpatents und unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu diesem Zeitpunkt im Licht aller durch das Patent offengelegten Angaben in spezifischer Weise zu identifizieren ist.
2. Art. 3 Buchst. a der Verordnung Nr. 469/2009 ist dahin auszulegen, dass ein Erzeugnis nicht durch ein in Kraft befindliches Grundpatent im Sinne dieser Bestimmung geschützt ist, wenn es zwar unter die in den Patentansprüchen angegebene funktionelle Definition fällt, aber nach der Anmeldung des Grundpatents nach einer eigenständigen erfinderischen Tätigkeit entwickelt wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. C 52 vom 12.2.2018.